

**Zusammenstellung des Abgleichs der KTA 1301.2
mit den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ und deren Interpretationen**

- (1) Nach Beschlüssen des KTA-Präsidiums auf seiner 94., 95. und 97. Sitzung am 19.03.2014, 19.03.2015 und am 23.09.2015 soll für alle KTA-Regeln ein Abgleich mit den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (SiAnf) („Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke vom 3. März 2015“) und deren Interpretationen („Interpretationen zu den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke vom 29. November 2013, geändert am 3. März 2015“) erfolgen. Es sollen die Anforderungen der jeweiligen KTA-Regel mit den Anforderungen der SiAnf und der zugehörigen Interpretationen verglichen und auf Konsistenz überprüft werden.
- (2) Der vorliegende SiAnf-Abgleich wurde von der KTA-GS vorbereitet und vom Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST) auf seiner 92. Sitzung am 12./13.09.2017 diskutiert und einstimmig zur Vorlage an den KTA verabschiedet.
- (3) Der KTA nahm den vorliegenden Abgleich auf seiner 72. Sitzung am 14.11.2017 zustimmend zur Kenntnis. Die Bekanntmachung des BMUB im Bundesanzeiger erfolgte am 19. Dezember 2017.
- (4) In den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ sind folgende Anforderungen enthalten, die den Anwendungsbereich der Regel KTA 1301.2 betreffen:
- a) Anforderung 2.5 „Radiologische Sicherheitsziele“,
 - b) Anforderung 3.11 „Anforderungen an den Strahlenschutz“,
- (5) Die Anforderungen nach (3) werden in der Interpretation I-8 „Anforderungen an den Strahlenschutz“ präzisiert.
- (6) Die Umsetzung dieser Festlegungen in KTA 1301.2 ist in **Tabelle 1** dargestellt.
- (7) Inkompatibilitäten zwischen den SiAnf und den Anforderungen der Regel KTA 1301.2 bestehen nicht.

Verweise

SiAnf	2015-03	Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2015 (BAnz AT 30.03.2015 B2)
Interpretationen	2015-03	Interpretationen zu den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke vom 22. November 2012, geändert am 3. März 2015 (BAnz AT 30.03.2015 B3)

Anforderungen nach SiAnf	Anforderungen nach den Interpretationen I-8	Umsetzung in KTA 1301.2	Bewertung bezüglich KTA 1301.2
2.5 Radiologische Sicherheitsziele 2.5 (1)	2.1.1 Übergeordnete Interpretationen für den organisatorischen und personellen Strahlenschutz 2.1.1 (1), 2.1.1 (2)	Grundlagen(2) Abschnitte 4, 9.1 (4), 11 (1), 11 (2), 13.	für KTA 1301.2 erfüllt für die Aussagen bezüglich der Strahlenexposition des Personals erfüllt
	2.1.2 Interpretationen für den organisatorischen und personellen Strahlenschutz auf den Sicherheitsebenen 3 und 4 2.1.2 (1), (2)	Abschnitte 4, 4 (7), 11 (1), 14	erfüllt
	2.1.5 Übergeordnete Interpretationen für die Strahlungs- und Aktivitätsüberwachung in der Anlage 2.1.5 (1) 5 2.1.5 (2)	Abschnitte 9 und 10 Abschnitt 15	erfüllt erfüllt

Anforderungen nach SiAnf	Anforderungen nach den Interpretationen I-8	Umsetzung in KTA 1301.2	Bewertung bezüglich KTA 1301.2
3.11 Anforderungen an den Strahlenschutz 3.11 (1)	2.4 Interpretationen zu Sicherheitsanforderung Nummer 3.11 (1) 2.4.10 Interpretationen für die Arbeitsplatzüberwachung und sonstige Mess- und Überwachungsaufgaben auf den Sicherheitsebenen 1 und 2 2.4.10 (1)	13.1	erfüllt

Tabelle 1: Abgleich der KTA 1301.2 mit relevanten Passagen der SiAnf (2015-03) und deren Interpretation I-8 (2015-03)